

Geplante steuerliche Neuerungen ab 2015

Im Gesetzesentwurf für das Stabilitätsgesetz sind einige gravierende Neuerungen vorgesehen. Die Steuerpflichtigen und auch wir Steuerberater kommen aufgrund der Reformwut der Regierung Renzi nicht mehr zur Ruhe.

Hier nun eine Auswahl der geplanten Neuerungen:

Steuerbonus 50% und 65% - Möbelbonus

Es ist vorgesehen, diese beiden Begünstigungen nun definitiv bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

Dies gilt ebenso für den Steuerbonus auf den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten.

Steuerrückbehalt Steuerbonus 50% bzw. 65%

Der Steuerrückbehalt, der von den Banken auf die Rechnungen der Handwerker einbehalten wird, welche Wiedergewinnungsarbeiten für ihre Kunden durchführen, soll ab Jänner 2015 wieder erhöht werden.

Statt der bisherigen 4% sind nun 8% geplant.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Diese Aufwertung soll nun zum wiederholten Male neu aufgelegt werden.

Betroffen sind, wie bisher, alle Grundstücke und Beteiligungen, welche eine Privatperson am 1. Jänner 2015 besitzt.

Sollten Sie also beabsichtigen ein Baugrundstück oder eine Beteiligung zu verkaufen und eine Steuerzahlung aufgrund eines Mehrerlöses befürchten, empfehle ich den Verkauf auf Jänner 2015 zu verschieben und das Grundstück bzw. die Beteiligung vorher aufzuwerten.

Auszahlung Abfertigung mit dem Lohnstreifen

Für einen begrenzten Zeitraum vom 1. März 2015 bis zum 30. Juni 2018 soll es für Angestellte in der Privatwirtschaft möglich sein, sich die monatlich anreifende Abfertigungsquote über den Lohnstreifen auszahlen zu lassen. Der Angestellte muss in

diesem Fall seit mindestens sechs Monaten im Betrieb tätig sein.

Diese ausbezahlte Abfertigungsquote würde allerdings mit dem progressiven Steuersatz besteuert, der meistens höher ist. Normalerweise wird die Abfertigung mit einem begünstigten Steuersatz versteuert.

80 Euro Bonus für Angestellte

Der Bonus von 80 Euro für Angestellte mit einem Einkommen zwischen 24.000 und 26.000 € soll für 2015 ebenfalls verlängert werden.

Pauschalunternehmen und -freiberufler

Ab 1. Jänner 2015 ist eine vollkommene Neuregelung dieser sog. „Contribuenti minimi“ Tätigkeiten vorgesehen.

Der Steuersatz soll auf 15% erhöht werden, der maximale Umsatz und die Steuerberechnung werden je nach Tätigkeit variabel gestaffelt.

Die bisherige zeitliche Beschränkung von fünf Jahren soll aufgehoben werden, wobei jene, die sich zurzeit im Pauschalssystem befindet, die fünf Jahre noch im bisherigen System abschließen können.

Ebenso sollen die Mindesteinzahlungen der Pensionsbeiträge für die Pauschalunternehmer abgeschafft werden.

Irap-Begünstigung

Eine gute Nachricht für Betriebe und Freiberufler. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Lohnkosten für zeitlich unbegrenzt beschäftigte Mitarbeiter bei der Berechnung der Irap-Schuld vollständig absetzbar werden. Dies dürfte eine wesentliche Steuerersparnis mit sich bringen.

Verspätete Steuereinzahlungen

Für verspätete oder unterlassene Steuereinzahlungen ist eine Reduzierung der anzuwendenden Strafaufschläge geplant.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater